

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schneider Electric Austria Gesellschaft m.b.H.

Stand: November 2005

(Kurzbezeichnung im Folgenden: "SE-A")

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1, Abs. 1, Zi. 2 des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, so sind die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

1. Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen

- 1.1 Für alle Bestellungen von SE-A gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit in den Bestellungen in einzelnen Punkten nichts Abweichendes schriftlich festgelegt wurde.
- 1.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten SE-A nur dann, wenn diese von SE-A ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Bestellungen

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Das gleiche gilt für Nachträge und Änderungen, Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht. Diese bedürfen, ebenso wie fehlende oder unklare Bestellkonditionen bzw. -angaben bei nachträglicher Ergänzung durch den Lieferanten, der schriftlichen Zustimmung von SE-A.
- 2.2 Erfolgt vom Lieferanten, unter Anerkennung sämtlicher Bedingungen der Bestellung, eine Auftragsbestätigung nicht in angemessener Frist, so ist SE-A an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.2 Sofern der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung beginnt, anerkennt er dadurch voll inhaltlich die Bestellung und die der Bestellung zu Grunde liegenden Einkaufsbedingungen, auch bei etwaigen abweichenden eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise sind Festpreise und schließen, mangels anderer Vereinbarungen, Versand- und Verpackungskosten ein. Verpackungen sind gemäß den Bestimmungen der Verpackungsordnung, vom Lieferanten für SE-A kostenfrei zurückzunehmen.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- oder Teilliefertermine berechtigt SE-A – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – zum Rücktritt vom Auftrag.
- 4.2 Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SE-A.

5. Versand

- 5.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 5.2 Sendungen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung auf Kosten von SE-A versichert werden.
- 5.3 Entstandene Mehrkosten oder Schäden durch Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 5.4 Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort auf SE-A über.

6. Übernahme und Mängelrüge

- 6.1 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, in 3-facher Ausfertigung beizulegen. Der Lieferschein muss die Bestellnummer, den Warenempfänger, die Stückzahl und die Artikelbezeichnung (Artikelnummer und Klartext) der gelieferten Waren enthalten.
- 6.2 Die Übernahme bei SE-A erfolgt , unter Vorbehalt der Überprüfung auf Richtigkeit und Funktionalität innerhalb angemessener Frist, auch wenn dies in den Übernahmepapieren nicht ausdrücklich vermerkt ist.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet die einwandfreie Qualität seiner Lieferung. Er sichert zu, dass der Liefergegenstand die vereinbarten qualitativen und technischen Eigenschaften, sowie volle Funktionsfähigkeiten besitzt.
- 7.2 Die Rechtsfolgen mangelhafter Lieferung bzw. Fehlens zugesagter Eigenschaften richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, dass SE-A in allen Fällen die kostenlose Beseitigung des Mangels verlangen kann. Wird eine Lieferung oder Leistung in Teilen erbracht, so ist SE-A zum Rücktritt vom gesamten Auftrag berechtigt, wenn die Gewährleistung auch nur hinsichtlich eines Teiles nicht ordnungsgemäß erbracht wurde. Beanstandete Ware wird von SE-A auf Kosten des Lieferanten retourniert. In dringenden Fällen ist SE-A berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben.
- 7.3 Vorbehaltlich anderer, schriftlich vereinbarter Fristen gilt die jeweils gesetzlich gültige Gewährleistungspflicht.
- 7.4 Wird SE-A aus dem Titel der Produkthaftung, auf Grund in- oder ausländischer Rechte, in Anspruch genommen, so hat der Lieferant einen für SE-A entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit seine Lieferung fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 8.2 Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, ab dem SE-A die Rechnung (3-fach) erhält und auch die Ware bei SE-A eingelangt bzw. die Leistung erbracht ist.
- 8.3 Bei unverlangter, vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Datum des ursprünglich vereinbarten Termins zu laufen.
- 8.4 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt einer eventuell späteren Rechnungsprüfung und stellt keine Anerkenntnis dar.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Er verpflichtet sich, SE-A für einen eventuellen Schaden aus der Verletzung solcher Schutzrechte schadlos zu halten.

10. Geschäftsgeheimnis

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung und alle darin enthaltenen Angaben sowie übergebene technische und kaufmännische Unterlagen als Geschäftsgeheimnis von SE-A vertraulich zu behandeln.

11. Beistellmaterial

- 11.1 Stellt SE-A dem Lieferanten Material, Pläne, Software oder sonstige Unterlagen zur Verfügung, so bleiben diese in jedem Fall im Eigentum von SE-A und sind nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurück- bzw. an einen, durch SE-A benannten, Empfänger zuzusenden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist derjenige Ort, an den die Ware entsprechend der Angaben von SE-A zu liefern ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist Wien.
- 12.2 Es gilt ausschließlich das österreichische Recht. Gerichtsstand ist Wien.